



Betriebsanweisung

nach § 14 GefStoffV *

(1/2)
© Copyright by Bioanalytic GmbH

Diese Betriebsanweisung (BA) wurde für das/die genannte Produkt/Produktgruppe erstellt. Der Verwender (Sicherheitsbeauftragte) hat die Verwendbarkeit der Betriebsanweisung für seinen Betrieb zu prüfen und freizugeben. | * Erfordernisse zur BA ergeben sich auch aus: UVV/BGV • ArbSchG • ArbStättV • BetrSichV.

Produkt(e)	<h2>Medizinisches und vet. med. Untersuchungsgut</h2>
Betriebsangaben	Betrieb: <input type="text"/> Arbeitsplatz: <input type="text"/> Verantwortlich: ... <input type="text"/> Datum: <input type="text"/> Freigabe: <input type="text"/>
    	<p>Gültigkeit Allgemein gültige Betriebsanweisung (BA) für medizinisches und veterinärmedizinisches Untersuchungsgut.</p> <p>Verwendungszweck Untersuchungsgut für die Diagnostik. Verwendung in geeigneten Laboratorien durch geschultes Personal.</p> <p style="background-color: red; color: white; text-align: center;">GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT</p> <p>In medizinischem Untersuchungsgut potentiell enthaltene humanpathogene Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilze, Endoparasiten) sowie z. B. Prionen können Infektionen und Erkrankungen verursachen. Die Aufnahme in den Körper kann durch Inhalation von Aerosolen, Verschlucken erregerehaltigen Untersuchungsgutes, Eindringen von Erregern in bestehende oder verletzungsbedingte Hautschäden oder beim Verspritzen der Probe über das Auge und die Schleimhäute erfolgen. Bei vielen Labortätigkeiten (z. B. Umfüllen, Ausplattieren, Anfertigen von Verdünnungsreihen, Pipettieren, Vortexen) können Aerosole (unsichtbare, feinste schwebende Tröpfchen) entstehen. Infektionsgefahr bestehen bei Inhalation dieser Aerosole oder Kontakt mit deren Niederschlag auf Oberflächen. Bei Verwendung von biologischen Materialien sind diese grundsätzlich als potentiell infektiös zu betrachten, auch wenn auf wesentliche Infektionsrisiken negativ geprüft wurde.</p> <p style="background-color: red; color: white; text-align: center;">SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN</p> <p>Vermeiden Sie direkten Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung, sowie mit Gegenständen, die nicht für den Materialkontakt vorgesehen sind. Vermeiden Sie bei biologischen Materialien Infektionsrisiken, insbesondere durch Stichverletzungen, oraler oder respiratorischer Aufnahme. Benutzen Sie die vorgesehenen Schutzausrüstungen und achten Sie auf den Schutz anderer Personen in Ihrer Arbeitsumgebung. Beim Umgang mit biologischen Materialien und im Labor nicht essen, trinken, Kaugummi kauen oder rauchen. Bei Erfordernis und nach Arbeitende Hände und ggf. Gesicht waschen. Beachten Sie alle gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben. Im Untersuchungslabor ist ein geschlossener Laborkittel, festes und geschlossenes Schuhwerk sowie Schutzbrille zu tragen. Die Schutzkleidung (auch Einmalhandschuhe) darf nur in den Arbeitsräumen getragen werden und ist beim Verlassen des Labors abzulegen. Schutzkleidung ist für die desinfizierende Reinigung in eigens dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Behältern zu sammeln. Schutz- und Straßenkleidung sind getrennt aufzubewahren (Trennspinde benutzen). Während der direkten Tätigkeiten mit potentiell pathogenem Material müssen Einmalhandschuhe (Latex oder Nitril) getragen werden. Schmierkontaminationen (z. B. an Telefonhörern, Türklinken, Armaturen, Schreibgeräten und Tastaturen) sind zu vermeiden. Mundpipettieren ist verboten. Zum Pipettieren ausschließlich Pipettierhilfen benutzen. Benutzte Kanülen direkt in die Kanülenabfallbehälter geben, niemals in die Schutzhüllen zurückstecken. Bei Gefahr von Aerosolbildung Arbeiten unter einer mikrobiologischen Sicherheitswerkbank durchführen. Fenster und Türen sind während der Arbeiten geschlossen zu halten. Zentrifugen sind nur mit geschlossenen Rotoren oder dicht schließenden Einsätzen (Hermetikbecher) zu betreiben. Der innerbetriebliche Transport muss in flüssigkeitsdichten, bruchsicheren und von außen desinfizierten Gefäßen erfolgen. Die Arbeitsplätze sind sauber und aufgeräumt zu halten; Skalpelle, Kanülen usw. dürfen, wegen der Verletzungsgefahr nicht offen herumliegen.</p>

BA-S02 2023-11-22 Betriebsanweisung Medizinisches Untersuchungsgut

Alle Arbeitsflächen sind nach Beendigung der Tätigkeiten nach Hygieneplan zu desinfizieren. Kontaminierte Arbeitsgeräte müssen vor einer Reinigung autoklaviert oder desinfiziert werden.

Im Labor nicht essen, rauchen, trinken, Kaugummi kauen oder Kosmetika auftragen.

Es besteht die Möglichkeit, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch zu nehmen. Dabei sind auch mögliche Impfungen in Betracht zu ziehen.



Verhalten im Gefahrenfall.

Machen Sie sich vor Beginn der Arbeit mit Sicherheitseinrichtungen vertraut.

Beim unbeabsichtigten Freiwerden von biologischen Arbeitsstoffen Mitarbeiter warnen und sofort den Verantwortlichen (siehe Betriebsangaben) informieren.

Bei der Beseitigung des gefährlichen Zustands ist auf Eigenschutz zu achten. Dabei sind mindestens Schutzbrille, Einmalhandschuhe (Latex oder Nitril) und bei möglichem Vorhandensein von Aerosolen partikelfiltrierende Halbmasken FFP2 zu benutzen.

Flüssigkeiten mit Zellstoff oder Granulat aufsaugen. Aufnahmematerial und kontaminierten Bereich sofort mit Desinfektionsmittel einsprühen und mindestens 30 Minuten einwirken lassen. Anschließend ist eine Reinigung gemäß Hygieneplan durchzuführen.

Fenster und Türen sind bis zum Abschluss der Reinigungsaktion geschlossen zu halten. Der Zutritt Unbefugter ist zu verhindern.

Sämtliche kontaminierten Gegenstände (auch Laborkittel) sind in Entsorgungsbeuteln zu sammeln und zu autoklavieren.

ERSTE HILFE.



Benetzte Kleidung (auch Unterkleidung) sofort ausziehen und erst nach desinfizierender Reinigung wieder verwenden.

Offene Wunde ausspülen, möglichst ausbluten lassen und sofort mit Haut-/Wund-Desinfektionsmittel einsprühen, Desinfektionsmittel ggf. nachdosieren und nach Vorschrift, mindestens jedoch 30 Minuten einwirken lassen.

Bei Spritzern ins Auge mit der Augendusche intensiv spülen. Anschließend Augentropfen (Einmalphiole) einträufeln.

Verletzungen sind sofort dem zuständigen Vorgesetzten zu melden und unbedingt in das Verbandbuch einzutragen.



Notruf: 112

SACHGERECHTE ENTSORGUNG.

Kontaminierte Geräte und Instrumente gemäß Hygieneplan regelmäßig reinigen und desinfizieren, sterilisieren oder autoklavieren.

Sämtliche kontaminierten Wegwerf-Abfälle in den gekennzeichneten Abfallbehältern (mit Inlinersack) sammeln und bei Bedarf, spätestens vor dem Wochenende, autoklavieren. Blut- oder Gewebereste usw. in den speziell gekennzeichneten Weithalsflaschen (PE) mit Schraubverschluss sammeln. Die Entsorgung erfolgt nach Entsorgungsplan.



SONSTIGES

Folgen der Nichtbeachtung

Diese sind abhängig von der Handlung, dem Umgang und der Menge, und können bei fahrlässigem Umgang im Extremfall gesundheitliche Gefährdungen, Umweltbeeinträchtigungen und weitere Schäden hervorrufen.

Information

Die Betriebsanweisung wurde für die von uns beschriebene Anwendung und laborübliche Nutzung erstellt. Sie ist eine Vorlage für den Betreiber unserer Reagenzien und muss bei Erfordernis von diesem ergänzt, geprüft sowie freigegeben werden.